



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 29 U 4380/21

37 O 5667/20 Landgericht München I

Verkündet am 08.12.2022

Die Urkundsbeamtin:

Justizangestellte

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Herrn Wolfgang Schuldzinski, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

**CTS Eventim AG & Co. KGaA**, vertreten durch d. Eventim Management AG, diese vert. d. d. Vorstand Andreas Grandinger

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wegen Unterlassung u. a.

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie Richterin am Landgericht [REDACTED] und Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2022 am 08.12.2022

**für Recht erkannt:**

I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 09.06.2021, Az. 37 O 5667/20, wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Landgerichtsurteil im Kostenpunkt abgeändert und neu gefasst wird wie folgt:

Von den Kosten des Verfahrens erster Instanz tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

II. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

III. Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts sind vorläufig vollstreckbar.

## **Gründe:**

### **A.**

Die Parteien streiten – soweit im Berufungsverfahren noch relevant – um einen Unterlassungsanspruch auf der Grundlage des UKlaG und des Lauterkeitsrechts im Zusammenhang mit der Verschiebung von Veranstaltungen, die wegen der COVID-19-Pandemie nicht planmäßig stattfinden konnten.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, soweit Verbraucherinteressen berührt sind, erforderlichenfalls gerichtliche Maßnahmen einzuleiten. Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt einen Telemediendienst und handelt, vorwiegend im Fernabsatz auf ihrer Webseite [www.eventim.de](http://www.eventim.de), mit Eintrittskarten für Veranstaltungen.

Aufgrund des durch die COVID-19-Pandemie verhängten Veranstaltungsverbotes wurden Veranstaltungen abgesagt bzw. verschoben, deren Durchführung für März und April 2020 geplant war und für welche die Beklagte bereits vor dem 08.03.2020 Tickets an Verbraucher verkauft bzw. vermittelt hatte. Auf Anfragen von Kunden, welche die Tickets für die abgesagten bzw. verschobenen Veranstaltungen zurückgeben wollten, antwortete die Beklagte u. a. wie folgt:

Wir verstehen Ihre Besorgnis in der aktuellen Situation. Die von Ihnen gebuchten Karten behalten selbstverständlich weiterhin Gültigkeit für den neuen Termin. Die Stornierung ist in diesem Fall leider nicht möglich.

(E-Mails vom 17.03.2020 und vom 23.03.2020, Anlagen K1 und K 7)

Wir haben Sie bereits über die Verlegung Ihrer gebuchten Veranstaltung (...) informiert und Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Karten für den Ersatztermin weiterhin Ihre Gültigkeit behalten. Eine Stornierung Ihrer Bestellung ist daher in diesem Fall leider nicht möglich.

(E-Mail vom 26.03.2020, Anlage K 2)

Wir haben Sie bereits über die Verlegung Ihrer gebuchten Veranstaltung (...) informiert und Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Karten für den Ersatztermin weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Eine Stornierung Ihrer Bestellung ist daher in diesem Fall leider nicht möglich. Wir senden Ihnen hiermit ihre eingeschickten Karten zu unserer Entlastung zurück.“ (Schreiben vom 24.03.2020, Anlage K 4)

Derzeit ist uns leider noch kein neuer Termin für Ihre gebuchte Veranstaltung bekannt. Aktuell wird nach einem Ersatztermin gesucht. Dieses wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Sobald uns neue Informationen zu Ihrer Veranstaltung vorliegen, werden wir Sie per E-Mail informieren. Bereits gekaufte Karten behalten selbstverständlich Ihre (sic!) Gültigkeit. Eine Stornierung Ihrer Bestellung ist leider nicht möglich. (E-Mail vom 19.03.2020, Anlage K 5).

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 31.03.2020 ab und forderte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlagen K8/9). Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 20.04.2020 ab (Anlage B5).

Nach Inkrafttreten von Art. 240 § 5 EGBGB (sog. „Gutscheinlösung“) am 20.05.2020 machte die Beklagte die Verbraucher, die einen Rücktritts- bzw. Stornierungswunsch geäußert hatten, auf Möglichkeiten nach dieser Vorschrift aufmerksam, soweit dies nicht bereits erfolgt war.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe mit den E-Mails wie Anlagen K 1 bis K 7 gegen die Marktverhaltensregelung (§ 3a UWG) des § 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB zuwidergehandelt und die Verbraucher durch falsche Angaben über das Rücktrittsrecht nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG in die Irre geführt, indem sie ihnen eine Rückerstattung des Kaufpreises unter Verweis auf die Verlängerung der Gültigkeit der Tickets verweigert habe. Aus der maßgeblichen Verbrauchersicht sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich nur um die Äußerung einer bloßen Rechtsansicht gehandelt habe. Dem Kläger stehe daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG und § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nm. 1 und 2 UKlaG iVm § 3 Abs. 1, § 3a UWG iVm § 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB sowie § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG zu.

Der Kläger hat, soweit im Berufungsverfahren noch relevant, zuletzt mit Klageantrag zu I. 1. beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Vorstand der Komplementär-Aktiengesellschaft,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Verträge und Aufträge betreffend die Lieferung von Eintrittskarten (Tickets) für Veranstaltungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen,

im Falle von Verlegungen von Veranstaltungen zu erklären, dass die ursprünglichen Tickets der verlegten Veranstaltungen für den neuen, verlegten Termin der Veranstaltung ihre Gültigkeit behalten und eine Rückgabe der Tickets oder eine Rückabwicklung des Ticketkaufs infolge der Verlegung nicht möglich sei.

Die Beklagte hat beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie sei nicht passivlegitimiert, sondern nur Übermittlerin der Informationen der Veranstalter gewesen. Die Beklagte ist der Ansicht, § 323 BGB sei keine Marktverhaltensregelung, ebenso wenig seien dies §§ 275, 326, 346 BGB. Jedenfalls sei angesichts der am 20.05.2020 in Kraft getretenen Regelung des Art. 240 § 5 EGBGB das Verhalten der Beklagten gerechtfertigt gewesen und zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ein Unterlassungsanspruch nicht begründet. Die Beklagte habe ferner zulässigerweise nur ihre Rechtsansicht geäußert. Ein Rücktrittsrecht habe im Übrigen auch nicht bestanden, weil die behördlichen Veranstaltungsverbote anlässlich der COVID-19-Pandemie zu einer Störung der Geschäftsgrundlage geführt hätten, welche zur Verlegung der Veranstaltungen nach § 313 Abs. 1 BGB berechtigt hätten.

Mit Endurteil vom 09.06.2021, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht München I, Az. 37 O 5667/20, die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu I. 1. abgewiesen.

Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung gegen die Abweisung des Klageantrags zu I. 1. und verfolgt diesen – unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens aus dem ersten Rechtszug – fort.

Der Kläger beantragt,

Unter Abänderung des Urteils des LG München I vom 09.06.2021 – Az. 37 O 5667/20 wird die Beklagte auch verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Vorstand der Komplementär-Aktiengesellschaft,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Verträge und Aufträge betreffend die Lieferung von Eintrittskarten (Tickets) für Veranstaltungen gegenüber Verbrauchern künftig zu unterlassen,

im Falle von Verlegungen von Veranstaltungen zu erklären, dass die ursprünglichen Tickets der verlegten Veranstaltungen für den neuen, verlegten Termin der Veranstaltung ihre Gültigkeit behalten und eine Rückgabe der Tickets oder eine Rückabwicklung des Ticketkaufs infolge der Verlegung nicht möglich sei,

wie mit den E-Mails Anlagen K 1, K 2, K 4, K 5 und K 7 geschehen.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil im angegriffenen Umfang unter Vertiefung und Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens.

Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2022 und die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

B.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat den Klageantrag zu I. 1. zu Recht abgewiesen, weil der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht besteht.

I. Der Klageantrag zu I. 1. ist zumindest nach Aufnahme der konkreten Verletzungsform hinreichend bestimmt iSd § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (vgl. nur BGH, GRUR 2018, 1161, Rn. 16 mzN - *Hohlfasermembranspinnanlage II*). Eine Teilklagerücknahme liegt in der Ergänzung um die konkreten Verletzungsformen nicht, da der Antrag zu I. 1. sich von Anfang an ausweislich der Klagebegründung in der Klageschrift auf die Äußerungen in diesen E-Mails bezog.

II. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

III. Die angegriffenen Äußerungen in den E-Mails gem. Anlagen K 1, K 2, K 4, K 5 und K 7 stehen im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Handlung iSd § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Der Einwand der Beklagten, die Äußerung stamme von ihrem Kundensupport, der nicht entscheidungsbefugt und in völlig untergeordneter Stellung ohne eigenen Entscheidungsspielraum tätig sei und lediglich die Vorgaben des Veranstalters umsetze, ist rechtlich unerheblich, weil es auf die internen Strukturen und Kompetenzverteilungen eines Unternehmens nicht ankommt.

IV. Die Beklagte ist passivlegitimiert, weil *ihre* Äußerungen in den E-Mails angegriffen werden. Auf die Frage, welche Rechtsstellung sie im Verhältnis zu den Veranstaltern und zum Ticketkäufer hatte, kommt es insofern nicht an. Der Umstand, dass die Beklagte, wie sie behauptet, nur Erklärungen der Veranstalter übermittelt habe (vgl. S. 2/3 u. 10/12 der Berufungserwiderung, Bl. 189/190, 195/197 dA) oder dass sie die Abwicklung nach Absage der Veranstaltungen im Auftrag des jeweiligen Veranstalters übernommen habe (so auch BGH NJW 2022, 2830 Rn. 39), ist gegebenenfalls bei der Prüfung der etwaigen konkreten lauterkeitsrechtlichen Verstöße zu berücksichtigen.

V. Der Unterlassungsanspruch ist nicht wegen eines Verstoßes gegen die schuldrechtlichen Bestimmungen zum Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 275, § 346 BGB als

vermeintliche Marktverhaltensregelung(en) iSd § 3a UWG gegeben, weil bereits kein Rücktrittsrecht nach § 323 BGB bestand.

Der Bundesgerichtshof hat zwischenzeitlich am 13. Juli 2022 in einem Rechtsstreit zwischen einem Ticketkäufer und der Beklagten entschieden (Urteil vom 13. Juli 2022, Az. VIII ZR 317/21, BGH NJW 2022, 2830), dass durch die pandemiebedingte Verlegung der Veranstaltungen die Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag mit der beklagten Online-Ticketvorverkaufsstelle berechtigt waren. Sie hat ihre geschuldete Leistung, das – durch die von der Veranstalterin ausgegebenen Eintrittskarten verkörperte – Recht auf Teilnahme an der vom Veranstalter durchzuführenden Veranstaltung zu verschaffen, bereits vor Eintritt der Störung erbracht (vgl. BGH NJW 2022, 2830 Rn. 15-25). Für die nachträgliche Absage der Veranstaltung haftet sie nicht. Weder war das von ihr verkaufte Recht bei dessen Übertragung mangelhaft noch hat die Beklagte vertraglich eine Haftung für die künftige Durchführung der Veranstaltung übernommen (vgl. BGH NJW 2022, 2830 Rn. 26-41).

VI. Mit den Äußerungen in den E-Mails gem. Anlagen K 1, K 2, K 4, K 5 und K 7, u. a. dass eine Stornierung nicht möglich sei, hat die Beklagte die Verbraucher auch nicht über ihre Verbraucherrechte in die Irre geführt iSd § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG in der bis 27.05.2022 und damit zum Zeitpunkt der E-Mail-Versendung geltenden Fassung bzw. iSd § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG in der ab 28.05.2022 und damit zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung am 08.12.2022 geltenden Fassung. Es handelt sich weder um unwahre Angaben noch um sonstige zur Täuschung geeignete Angaben iSd § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UWG idF bis 27.05.2022 bzw. § 5 Abs. 2 1. Teilsatz, 2. Alt. UWG idF ab 28.05.2022. Denn die Beklagte hat für den Verbraucher erkennbar lediglich eine Rechtsansicht geäußert.

1. Maßgeblich ist, wie der angesprochene Verkehr die beanstandeten Aussagen nach dem Gesamteindruck im Gesamtkontext versteht (vgl. BGH, GRUR 2003, 800, 803 – *Schachcomputerkatalog*, BGH GRUR 2003, 361, 362 – *Sparvorwahl*, *Bornkamm/Feddersen* in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., 2022, § 5 Rn. 1.81). Bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern ist gem. § 3 Abs. 4 S. 1 UWG auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, auf ein durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe abzustellen (vgl. BGH, GRUR 2022, 844 Rn. 20 – *Kinderzahnarztpraxis*). Unerheblich ist, wie ein bestimmter Verbraucher die Angabe versteht und wie die Beklagte sie verstanden haben will.

Es kommt daher hier auf das Verständnis des angesprochenen durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers an, der nach der COVID-19-Pandemie-bedingten Absage der Veranstaltung, für die er eine Eintrittskarte erworben hat, auf seine (sinngemäße) Erklärung, vom Vertrag zurückzutreten, eine E-Mail wie Anlagen K 1, 2, 4, 5 oder 7 erhält. Über normales Allgemeinwissen hinausgehende Rechtskenntnisse verfügen die durchschnittlichen Mitglieder des angesprochenen Verkehrs nicht.

Der Senat kann aufgrund eigener Sachkunde beurteilen, wie die angesprochenen Verkehrskreise die angegriffenen Aussagen verstehen, da er ständig mit Wettbewerbssachen befasst ist (BGH GRUR 2004, 244, 245 – *Marktführerschaft*, GRUR 2014, 682 Rn. 29 – *Nordjob-Messe*).

2. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG idF bis 27.05.2022 bzw. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 idF ab 28.05.2022 darf ein Unternehmen keine unwahren Angaben über „Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechten bei Leistungsstörungen“, machen. Als unwahre Angaben kommen dabei nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 UWG idF bis 27.05.2022 bzw. § 5 Abs. 2 1. Teilsatz UWG idF bis 28.05.2022 zunächst solche nachprüfbaren Behauptungen in Betracht, die sich bei einer Überprüfung als eindeutig richtig oder falsch erweisen können. Zu den „sonstigen zur Täuschung geeigneten Angaben“ gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen auch Meinungsäußerungen. Das ergibt sich aus der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung der Regelung, die der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der UGP-Richtlinie (RL 2005/29/EG) dient. Danach können grundsätzlich auch Angaben erfasst sein, die – wie Meinungsäußerungen – zwar nicht wahr oder unwahr sein können, gleichwohl aber zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignet sind (BGH GRUR 2019, 754 Rn. 25–29 – *Prämienparverträge*).

Aussagen über die Rechtslage werden allerdings nur in bestimmten Fällen erfasst. Dabei ist entscheidend, wie der Verbraucher die Äußerung des Unternehmers unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Weise der Äußerung, auffasst (BGH a. a. O. Rn. 30 – *Prämienparverträge*). Ist für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt, fehlt dieser Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Dass eine solche Äußerung nicht dem Irreführungstatbestand unterfällt, folgt ferner aus der Überlegung, dass es dem Unternehmer bei der Rechtsverfolgung oder der

Rechtsverteidigung unbenommen bleiben muss, eine bestimmte Rechtsansicht zu vertreten. Ob diese Rechtsansicht richtig ist, kann nicht im Wettbewerbsprozess, sondern muss in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht (BGH a.a.O. Rn. 31 – *Prämienparverträge*). Dagegen erfasst § 5 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht (BGH a.a.O. Rn. 32 – *Prämienparverträge*). Ebenso ist eine objektiv falsche rechtliche Auskunft eines Unternehmers, die er auf eine ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers erteilt, zur Irreführung und Beeinflussung des Verbrauchers geeignet, weil sie ihn daran hindert, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen (EuGH GRUR 2015, 600 Rn. 40 – *UPC*; BGH GRUR 2020, 886 Rn. 42 – *Preisänderungsregelung*, GRUR 2019, 754 Rn. 24, 32 – *Prämienparverträge*; GRUR 2017, 1144 Rn. 16 – *Reisewerte*; OLG Hamburg GRUR-RR 2020, 317 Rn. 35 – *CHD-Vorsorgevertrag*, KG BeckRS 2013, 9271; Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl., § 5 Rn. 1.18; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Dreyer, UWG, 5. Aufl., § 5 Rn. 190).

3. Nach diesen Grundsätzen sind die angegriffenen Äußerungen der Beklagten weder als irreführende unwahre Tatsachenbehauptung noch als irreführende Meinungsäußerung anzusehen.

Die Beklagte teilt in den angegriffenen E-Mails mit, dass die Tickets ihre Gültigkeit für einen neuen verschobenen Termin behielten und eine Stornierung in diesem Fall leider nicht möglich sei. Dies stellt aus Sicht des angesprochenen Verbrauchers zum damaligen Zeitpunkt nach dem Gesamtkontext und der Art der Äußerung keine Aussage dar, mit der eine gesicherte Rechtslage im Sinne einer bestimmten Norm oder einer gefestigten Rechtsprechung festgestellt werden sollte. In der damaligen völlig außergewöhnlichen Situation einer Pandemie mit Veranstaltungs- und Ausgangsverboten, einer von zahllosen Unwägbarkeiten geprägten gesamtgesellschaftlichen Situation, die zahllose Fragen aufwarf, fasste der durchschnittlich informierte, situationsbedingt aufmerksame und verständige Verbraucher diese Äußerung der Beklagten als Äußerung einer Rechtsansicht im Rahmen der Korrespondenz über die weitere Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Ticketkäufern nach den Veranstaltungsverböten – und damit auch im Rahmen der eigenen Rechtsverteidigung bzw. der Rechtsverteidigung der Veranstalter – auf. Formulierungen, die den Verbrauchern die Eindeutigkeit der dargestellten Rechtslage suggerieren sollten (vgl. BGH GRUR 2020, 886 Rn. 49 – *Preisänderungsregelung*), sind in dem Schreiben nicht enthalten.

Eines ausdrücklichen Hinweises, dass es sich lediglich um die eigene Rechtsauffassung (bzw. diejenige des Veranstalters) handelt, bedarf es insofern nicht (vgl. BGH GRUR 2019, 754 Rn. 34 – *Prämienparverträge*, mwN; BGH GRUR 2020, 886 Rn. 49 – *Preisänderungsregelung*).

Hinzu tritt, dass die geäußerte Rechtsansicht nicht unvertretbar war. Wie zwischenzeitlich vom Bundesgerichtshof in dem bereits zitierten Urteil vom 13.07.2022 entschieden, besteht im Verhältnis zwischen dem Ticketkäufer und der Beklagten als Online-Vorverkaufsstelle der Tickets kein Rücktritts- und kein Widerrufsrecht, es kommt vielmehr § 313 BGB mit der anzustellenden abwägenden Einzelfallbetrachtung zur Anwendung, ob das Festhalten am (angepassten) Vertrag zumutbar ist oder nicht. Art. 240 § 5 EGBGB, der die Gutscheinelösung mit Gesetz vom 15.05.2020 und mit Wirkung zum 20.05.2020 statuierte, galt zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Zum Zeitpunkt der E-Mails war die Auffassung der Beklagten, eine Stornierung (mit Rückzahlung des gezahlten Ticketpreises einschließlich der Vorverkaufsgebühren) sei nicht möglich, aufgrund der völlig außergewöhnlichen Situation von Veranstaltungs- und Ausgangsverboten in einer Pandemie und angesichts des offenen Diskussionsstandes im Schrifttum und den wenigen bereits ergangenen Entscheidungen der Rechtsprechung nicht unvertretbar. Insofern kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts und die dort zitierten Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur auf Seiten 19 und 20 des Landgerichtsurteils Bezug genommen werden.

Unschädlich ist auch, dass es sich um eine Antwort der Beklagten auf Anfragen der Kunden handelte. Denn es handelt sich – schon angesichts der grundsätzlichen Vertretbarkeit dieser Auffassung zum Zeitpunkt der Äußerung – nicht um eine objektiv falsche rechtliche Auskunft eines Unternehmers, die er auf eine ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers erteilt, die den Verbraucher daran hinderte, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen (vgl. zu solchen Fällen EuGH GRUR 2015, 600 Rn. 40 – *UPC*; BGH GRUR 2019, 754 Rn. 32 – *Prämienparverträge*; BGH GRUR 2020, 886 Rn. 42 – *Preisänderungsregelung*).

Vor diesem Hintergrund scheidet auch die Annahme aus, dass es sich um „sonstige zur Täuschung geeignete Angaben“ iSd § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UWG idF bis 27.05.2022 bzw. § 5 Abs. 2 1. Teilsatz, 2. Alt. UWG idF ab 28.05.2022 gehandelt habe.

4. Der Senat sieht keinen Anlass, von diesen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwischenzeitlich bestätigten Grundsätzen abzuweichen und teilt nicht die Einschätzung des Berufungsführers, diese Grundsätze seien nicht unionsrechtskonform, weil das Schutzrechtsniveau hinter dem der UGP-Richtlinie in ihrem Art. 6 Abs. 1 zurückbleibe. Der Bundesgerichtshof hat sich in den Entscheidungen *Prämienparverträge* und *Preisänderungsregelung* ausführlich mit Art. 6 Abs. 1 UGP-Richtlinie befasst und die Tatbestände des § 5 UWG jeweils im Lichte der Richtlinie und der Vollharmonisierung ausgelegt.

VII. Eine Unzulässigkeit des beanstandeten Verhaltens aus anderen Gründen ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

VIII. Die Kostenentscheidung des Landgerichts war auf der Basis des mit Senatsbeschluss vom 08.12.2022 geänderten Streitwerts erster Instanz (vgl. Sitzungsprotokoll der Berufungsverhandlung) in der Quote entsprechend abzuändern gem. § 92 Abs. 1 ZPO.

C.

1. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

2. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor. Die maßgeblichen Grundsätze sind insbesondere in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs *Prämienparverträge* und *Preisänderungsregelungen* (siehe die Zitate unter B.) geklärt und auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt worden.

██████████  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

██████████  
Richterin  
am Landgericht

████████████████████  
Richterin  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift mit der Urschrift  
München, den 28.12.2022  
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

██████████ Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig -

Dokument unterschrieben  
von: ██████████ Oberlandesgericht  
München  
am: 28.12.2022 16:59